

Aufzeichnungspflicht

Der Mindestlohn trifft 2015 alle Betriebe. Neben dem Stundenlohn von 8,50 € hat der Gesetzgeber eine Verpflichtung zur Arbeitszeiterfassung in die Mindestlohnregelung aufgenommen. Dies betrifft auch alle Tischler (gewerbliche Mitarbeiter, Angestellte bis zu einem monatlichen Bruttoeinkommen von 2.958,00 € und alle geringfügig Beschäftigten).

Arbeitgeber mit Sitz in Deutschland, die Arbeitnehmer/innen in einem in § 2a Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz genannten Wirtschaftsbereich - d.h. damit auch alle Tischler - oder Personen geringfügig geschäftigen, sind verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten, auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertag aufzuzueichnen und die Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre, aufzubewahren. Die Arbeitszeitaufzeichnungen sind nicht an eine bestimmte Form gebunden und können sowohl elektronisch als auch schriftlich geführt werden.